

## **Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 12. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze des Bürgerhaushaltes**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin beteiligt ihre Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Planung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets (Bürgerhaushalt).
- (2) Für das Budget nach Abs. 1 besteht die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, welche sich ausschließlich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken.
- (3) Über die Vorschläge erfolgt eine unmittelbare Abstimmung durch die Einwohner der Fontanestadt Neuruppin (§ 6).

### **§ 2**

#### **Budgethöhe**

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt für das Haushaltsjahr 2019 50.000,00 €. Ab dem Folgejahr soll im Haushalt ein Budget in Höhe von jährlich 100.000,00 € bereitgestellt werden.
- (2) Sofern die Fontanestadt Neuruppin gezwungen ist, für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, kann dieser Betrag auf 0,00 € gesenkt werden.
- (3) Die Festsetzung der Höhe des Budgets des Bürgerhaushaltes für die Folgejahre erfolgt im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (4) Die konkrete Festsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte für das Planjahr erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung.

### **§ 3 Einreichung von Vorschlägen**

(1) Alle Einwohner der Fontanestadt Neuruppin, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Kämmerei der Fontanestadt Neuruppin zu richten. Die Vorschläge können sich auf Maßnahmen oder Projekte beziehen.

(2) Die Vorschläge können mündlich zur Niederschrift, schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

(3) Auf dem jeweiligen Vorschlag ist der vollständige Vor- und Nachname, die Anschrift sowie das Geburtsdatum des Vorschlagenden anzugeben.

### **§ 4 Vorschlagsfrist**

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Haushaltsjahres 2019 können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag 30. Juni 2018 eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge fließen in die Vorschläge für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

(3) Ab dem Folgehaushaltsjahr wird der Stichtag auf den 30. April des vorgehenden Kalenderjahres festgelegt.

### **§ 5 Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen**

(1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin auf ihre fachliche, technische und kapazitive Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur geprüft.

(2) Die abzustimmenden Vorschläge können über § 8 hinaus während der regulären Sprechzeiten der Fontanestadt Neuruppin in der Kämmerei, eingesehen werden. Sie werden auf der Website der Fontanestadt Neuruppin und im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin ohne die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht.

(3) Der Vorschlag ist zulässig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

a) er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,

b) der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist und der Vorschlag den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 genügt,

- c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Fontanestadt Neuruppin liegt,
- d) der Vorschlag die Höhe von 25.000,00 € im Haushaltsjahr 2019 bzw. 50.000,00 € ab dem Folgehaushaltsjahr je Einzelmaßnahme bzw. -projekt nicht überschreitet,
- e) sich der Vorschlag gemäß § 1 Abs. 2 nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Fontanestadt Neuruppin bezieht,
- f) der Vorschlag der Allgemeinheit dient,
- g) der Vorschlag innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte nicht bereits finanzielle Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat,
- h) es sich bei den Vorschlägen um Maßnahmen bzw. Projekte handelt, die weder auf Dauer angelegt sind noch kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen,
- i) die Prüfung nach Abs. 1 ergeben hat, dass der Vorschlag umsetzbar und rechtmäßig ist.

## **§ 6**

### **Abstimmung, Berücksichtigung durch den Kämmerer**

- (1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin erfolgt durch die Aufstellung von Wahlurnen über den Zeitraum von einem Monat im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin. Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes erfolgt nach § 8.
- (2) Zur Abstimmung über die gültigen Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohner gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Jeder Einwohner hat pro Bürgerhaushalt eine Stimme.
- (3) Der Kämmerer berücksichtigt das Ergebnis der Abstimmung bei der Erstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung.

## **§ 7**

### **Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 3 berücksichtigt. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das freie Budget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget vollständig aufgebraucht ist.



(2) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden. § 5 Abs. 3 Buchst. g) bleibt unberührt.

(3) Sofern beim endgültigen Soll-Ist-Vergleich bezüglich der prognostizierten und tatsächlichen Kosten von den umgesetzten Vorschlägen Unter- bzw. Überschreitungen festgestellt werden, sind diese im Budget des nächstmöglichen Bürgerhaushaltes gutzuschreiben bzw. abzuziehen.

(4) Die Umsetzung des Bürgerhaushaltes setzt den rechtskräftigen Beschluss der Haushaltssatzung voraus.

### § 8

#### Informationen der Einwohner

Die Fontanestadt Neuruppin informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere in dem Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin und auf der städtischen Website, über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

### § 9

#### Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge sowie deren Kostenstruktur wird im Rahmen einer öffentlichen Mitteilungsvorlage berichtet.

(2) Die Mitteilungsvorlage nach Abs. 1 ist der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin spätestens bis zum 30. Juni des nachfolgenden Haushaltsjahres zuzugehen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 22. März 2018

  
Jens-Peter Golde  
Bürgermeister